



TAX FRESH

AUSGABE NR.: 4 | SEPTEMBER 2017

INHALT:

**AUSGEWÄHLTE NEWS
IN STEUERN
IN ZWEITER HÄLFTE DES
JAHRES 2017**



Sehr geehrte Damen und Herren,

in dieser Nummer unseres Nachrichtenbulletins haben wir für Sie die Übersicht der grundsätzlichen Änderungen vorbereitet, die im MwSt.-Gesetz und im Einkommensteuergesetz eingetreten sind. Ferner möchten wir Sie gern auf die Novelle des Gesetzes über internationale Zusammenarbeit - Country by Country Reporting - hinweisen.

Unsere Mitarbeiter stehen Ihnen weiterhin jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Šárka Adámková
Tax partner

Ladislav Dědeček
Tax partner

HLB PROXY
Audit & Tax Services

NOVELLE DER STEUERGESetze SEIT 1.7.2017

Umsatzsteuergesetz – wichtigste Änderungen, wirksam seit 1.7.2017

Leistungsort bei der Erbringung von Dienstleistung im Zusammenhang mit einer Immobilie (§ 10)

Die Novelle definiert neu den Begriff „Dienstleistung im Zusammenhang mit einer Immobilie“. Aus der Definition geht hervor, dass eine solche Dienstleistung diejenige Dienstleistung ist, die im „ausreichenden direkten Zusammenhang mit der betreffenden Immobilie steht“, und zwar in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates.

Anspruch auf Vorsteuerabzug bei dem IG-Erwerb mit dem nach der USt-Id.-Nr. des Käufers bestimmten Ort der steuerbaren Leistung (§ 11 Abs. 2)

Sofern bei einem IG-Erwerb die Tschechische Republik der Ort der steuerbaren Leistung nicht aus dem Titel der Beförderungsbeendigung, sondern aufgrund der mitgeteilten tschechischen USt-Id.-Nr. des Käufers wird, wird dieser Käufer nicht berechtigt sein, in der Tschechischen Republik den Anspruch auf Vorsteuerabzug geltend zu machen.

Diese Änderung ist Reaktion auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs C 536/08 und C 539/08 (Facet – Facet Trading).

Die Pflicht, die USt zu erklären im Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts (§ 20a Abs. 2)

Die Gesetznovelle präzisiert, dass die Pflicht, die USt bei der Vereinnahmung des Entgeltes vor der Erbringung der steuerbaren Leistung zu erklären, nur dann entsteht, sofern zum Tage der Vereinnahmung des Entgeltes die betreffende Ware oder betreffende Dienstleistung, der Steuersatz und der Ort der steuerbaren Leistung ausreichend bekannt sind.

Die Erbringung der steuerbaren Leistung (§ 21)

Bei einer Warenlieferung gilt die steuerbare Leistung am Tage der Änderung des wirtschaftlichen Eigentums als erbracht (d.h. „am Tage, zu dem es zur Übertragung des Rechtes, über die Ware als Eigentümer zu verfügen, kommt“).

Tag der Erbringung der steuerbaren Leistung (§ 21)

Die Novelle hebt spezifische Bestimmung über die Erbringung der steuerbaren Leistung bei den sogenannten wiederholten Leistungen und bei der Übertragung der Rechte auf. Bei den langfristigen Leistungen mit dem Leistungsort in Tschechien, die mehr als 12 Monate andauern, gilt die steuerbare Leistung als erbracht spätestens am letzten Tag des Kalenderjahres, der dem Jahr, in dem diese Leistung begonnen hat, folgt.

Berichtigung der Steuerbemessungsgrundlage (§ 42)

Durch die Novelle wird die Frist zur Berichtigung der Steuerbemessungsgrundlage und der Steuerhöhe beim Finanzierungsleasing und Teilleistungen gemäß dem Werkvertrag verlängert. Die Frist beträgt neu 3 Jahre ab Eigentumsübertragung beim Leasing/bei der Werkübernahme beim Werkvertrag.

USt im Falle der Mankos und Schäden (§ 77 und 78e)

Es entsteht eine eindeutige Pflicht der Vorsteuerberichtigung bei Anlagevermögen – gegebenenfalls des sogenannten Vorsteuerausgleichs bei üblichem Vermögen – bei seiner Vernichtung, seinem Verlust oder seiner Entwendung, sofern dies nicht ordentlich nachgewiesen und bestätigt ist. Die Höhe des Vorsteuerausgleichs / der Vorsteuerberichtigung ist für jede Art des Handelsvermögens getrennt zu erfassen.

Der Steuerzahler sollte auch im Stande sein, jedem nicht nachgewiesenen Manko oder Schaden den Wert der Vorsteuer zuzuordnen. Er sollte den Vorsteuerausgleich/die Vorsteuerberichtigung zum Tage durchführen, an dem er über diese Tatsachen Kenntnis erlangt hat oder erlangen sollte und konnte (d.h. Datum der Erbringung der steuerbaren Leistung sollte zum Tage der Schadensfeststellung, spätestens jedoch zum Tage der Bestandsaufnahme – Auswertung der Ergebnisse der Inventarisierung erfolgen).

Inländisches Reverse-Charge-System (§ 92b - § 92ea)

Die Novelle hat das Regime des inländischen Reverse-Charge-System auf folgende Leistungen erweitert:

- Bereitstellung der Mitarbeiter für Bau- und Montagearbeiten;
- Lieferung einer Immobilie, verkauft von dem Schuldner in einer öffentlichen Versteigerung (aufgrund des Gerichtsbeschlusses);
- Lieferung der Ware als Bürgschaft bei der Realisierung dieser Bürgschaft;
- Lieferung der Ware nach der Abtretung des Eigentumsvorbehalts an den Erwerber und Ausübung dieses Rechtes durch Erwerber (= Lieferung der Ware von dem ursprünglichen Käufer an einen Dritten, der von dem Recht des Eigentumsvorbehalts Gebrauch macht).

Das inländische Reverse-Charge-System findet in diesen Fällen ohne Rücksicht auf den in Rechnung gestellten Wert Anwendung.

Einkommensteuergesetz – seit 1.7.2017 wirksame Änderungen

Finanzierungsleasing

Die Novelle hat aus dem möglichen Gegenstand des Finanzierungsleasings das steuerlich nicht abschreibungsfähige und immaterielle Vermögen ausgeschlossen. Die Änderungen, die sie mit sich gebracht hat, finden bei denjenigen Leasingverträgen Anwendung, aufgrund deren der Leasinggegenstand dem Leasingnehmer nach 1.7.2017 überlassen wurde.

Steuerlicher Anschaffungspreis und Geldspenden

Eine zur Anschaffung von Sachanlagen oder zu ihrer technischen Aufwertung geleistete Spende vermindert den Anschaffungswert des betreffenden Vermögens. Im Zusammenhang damit wird diese Geldspende aus der Steuerbemessungsgrundlage (= aus den steuerbaren Erlösen) ausgesondert.

Verkauf des Geschäftsanteils

Die Steuerbefreiung einer natürlicher Person beim Verkauf eines Geschäftsanteils konnte nach der ursprünglichen Gesetzfassung in dem Falle nicht angewandt werden, wenn es sich um den Verkauf eines Geschäftsanteils handelt, der in Folge der Einlage des Gesellschafters zu Gunsten des Eigenkapitals, verwirklicht bis zu 5 Jahren vor dem Verkauf, erworben wurde (Beispiel einer solchen Transaktion kann die Geldeinlage in sonstige Kapitalrücklagen sein). Nach der Novelle wird sich diese Einschränkung nur auf Sacheinlagen beziehen.

Einkommensteuergesetz – die ab der Besteuerungsperiode 2018 wirksamen Änderungen, jedoch verbunden mit Jahr 2017

Höchstbetrag der Pauschalkosten bei den Selbständigen /OSVČ/

Natürliche Personen – OSVČ können bei der Geltendmachung der Pauschalkosten für die Besteuerungsperiode 2017 wählen, ob sie höhere im Jahre 2016 wirksame Kostenpauschale geltend machen, ohne Möglichkeit, die Steuervergünstigung für Kinder und Steuerermäßigung für die Ehefrau ohne eigene Einkünfte geltend zu machen, oder ob sie die ab 1.1.2018 wirksamen Pauschalen und die Steuervergünstigung und -ermäßigung geltend machen.

Höchstbetrag der neuen Pauschalkosten beträgt:

- 800 000,- CZK bei Einnahmen aus Landwirtschaft, Forst- und Wasserwirtschaft und Einkünften aus Handwerksgewerben;
- 600 000,- CZK bei Einnahmen aus Gewerbebetrieb;
- 400 000,- CZK aus anderen Einnahmen aus der selbständigen Erwerbstätigkeit;
- 300 000,- CZK bei den Einnahmen aus Vermögensvermietung, und zwar auch im Falle des im Handelsvermögen eingegliederten Vermögens.

Verlängerung der Abschreibungsdauer des immateriellen Anlagevermögens

Die Novelle ermöglicht die Verlängerung der Abschreibungsdauer des immateriellen Anlagevermögens, denn die Abschreibungsdauer des immateriellen Anlagevermögens ist durch das Gesetz neu als eine Mindestdauer festgelegt. Der Steuerzahler kann sie also nach seinem Ermessen verlängern.

Die Bestimmung kann auf das immaterielle Anlagevermögen Anwendung finden, bei dem die Abschreibung am 1. 7.2017 und später begonnen wurde.

Quellensteuer

Nach der Novelle werden jede geleistete Anzahlung für das Einkommen, das der Quellensteuer unterliegt, oder eine Nachzahlung der Abrechnung der Gesamtleistung als selbständige Einnahmen betrachtet. Dieses Prinzip sollte an die Einnahmen aus dem Jahr 2018 bzw. ab 1.7.2017 und später, sofern die Besteuerungsperiode das Geschäftsjahr ist, zur Geltung kommen.

Diese neue Regelung sollte im Prinzip in Abhängigkeit der Einkommen von der Besteuerungsperiode des Steuerzahlers, nicht in Abhängigkeit von dem Zeitpunkt der Entstehung der Pflicht, die Steuer abzusetzen, angewandt werden.

Abschreibung der technischen Aufwertung von einem breiteren Steuerzahlerkreis

Technische Aufwertung („TA“) kann neu auch der Untermieter (mit Worten der Novelle der Steuerzahler, dem das Vermögen zur Nutzung überlassen wurde) steuerlich abschreiben. Die Bedingungen der möglichen steuerlichen Abschreibung sind ähnlich wie beim Mieter:

- TA hat der Steuerzahler bezahlt, der zur Nutzung des Vermögens, auf dem er technische Aufwertung durchgeführt hat, berechtigt ist;
- TA hat er durchgeführt und die steuerlichen Abschreibungen macht er mit der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers geltend;
- Der Eigentümer von Anlagevermögen hat seinen Anschaffungswert um die durchgeführte TA nicht erhöht;
- die abzuschreibende TA ist in der gleichen Abschreibungsgruppe wie das aufgewertete Anlagevermögen eingestuft.

Die angeführte Bestimmung kann an eine solche TA angewandt werden, welche nach der Wirksamkeit der Novelle, d.h. seit 1.7.2017, in Betrieb genommen wurde.

WEITERE NEUIGKEITEN

(Un)-möglichkeit der Teilsteuerbemessung

Die Frage der Teilsteuerbemessung wurde in der Vergangenheit insbesondere im Zusammenhang mit der früheren Rückerstattung des unbestrittenen Teiles des übermäßigen Umsatzsteuerabzugs diskutiert. Die Hoffnungen der Steuersubjekte auf schnellere Rückerstattung ihrer Gelder vom Staat sind jetzt zu Grunde gegangen, weil das Oberste Verwaltungsgericht (6 Afs 264/2016-44) die Möglichkeit der Teilsteuerbemessung und der teilweisen Rückerstattung des unbestrittenen Teiles des übermäßigen Abzugs abgelehnt hat.

Im Oktober 2016 hat das Kreisgericht in Prag ein Urteil gefällt, nach dem die Möglichkeit einer teilweisen Entscheidung (d.h. die Erteilung einer teilweisen Steuerbemessung) für den unstrittigen Teil des Abzugs zugelassen wurde. Mit dieser Ansicht hat sich jedoch die Steuerverwaltung nicht identifiziert und hat auf mögliche Folgekomplikationen hingewiesen (z. B. auf Beziehung zwischen der Schluss- und „Teilweisebemessung“, Geltendmachung der ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmittel, oder darauf, ob der Steuerverwalter die Teilbemessung vom Amts wegen oder nur auf Antrag erteilen kann, und ferner auf die Fristen für die Steuerfestsetzung und -zahlung usw.).

Die ganze Problematik ist vor das Oberste Verwaltungsgericht („OVG“) gekommen, das in dem gegebenen Fall der Steuerverwaltung Recht gegeben hat. Das OVG hat die betreffende Sache damit geschlossen, dass die bestehende Rechtsregelung des Steuerverfahrens die teilweise Steuerbemessung nicht ermöglicht.

Grunderwerbsteuer und Umsatzsteuer im Lichte des Urteils des Obersten Verwaltungsgerichtes

Vor kurzem entschied das OVG die Streitigkeit, deren Gegenstand die Frage war, ob die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer nach dem vereinbarten Preis die USt enthalten soll oder nicht. Das Ergebnis dieser Causa ist für die Steuerzahler günstig und stellt zugleich eine Überraschung für die Fachöffentlichkeit dar, denn das OVG änderte darin die bisherige Verwaltungspraxis in Beziehung zur strittigen Frage.

In der beurteilten Sache gab die Steuerzahlerin berichtigte Grunderwerbssteuererklärung ab, wo sie als Steuerbemessungsgrundlage den vereinbarten Preis ohne USt anführte, während im Kaufvertrag (auf dessen Grund die Übertragung erfolgte), der Gesamtkaufpreis samt USt angeführt wurde. Steuerzahlerin (als Klägerin) verteidigte ihr Vorgehen damit, dass die gesetzliche Maßnahme des Senats¹, die die Grunderwerbsteuer regelt, sachlich und dem Sinn nach im Prinzip von dem Gesetz über Dreisteuer², das vor der Wirksamkeit der gesetzlichen Maßnahme sog. Grunderwerbsteuer regelte, nicht abweicht. Daher ist es im Prinzip möglich, die Judikatur anzuwenden, die sich sachlich auf Dreisteuergesetz bezieht. Nach dieser Judikatur ist Steuergegenstand nur der finanzielle Erlös aus der Übertragung einer Immobilie, nicht jedoch die in den Staatshaushalt abgeführte USt.

Das Finanzamt stimmte der angeführten Auslegung nicht zu und vertrat die Auffassung, dass die gesetzliche Maßnahme des Senats den Steuergegenstand in Beziehung zum vereinbarten Preis unterschiedlich abgrenzt. Es argumentierte ferner damit, dass es in der anhängigen Streitigkeit auch nicht relevant ist, die Judikatur anzuwenden, die sich auf das Dreisteuergesetz bezieht.

Die Streitigkeit beider Parteien über die richtige Festlegung der Steuerbemessungsgrundlage gelangte bis vor OVG, das sich der Steuerzahlerin zuneigte.

- OVG besteht auf seiner bisherigen Judikatur, nach der **die Änderung der Rechtsregelung in der Regel die Anwendbarkeit der Judikatur der vorherigen Rechtsregelung nicht ausschließt, insbesondere dann, wenn sie ähnlich ist oder den ähnlichen Sinn und Zweck bewahrt**. In dem gegebenen Fall kann also auch die Judikatur, die sich auf das Dreisteuergesetz bezieht, Anwendung finden;

- Im Anschluss auf diesen Schluss wandte das OVG beim Entscheidungstreffen der strittigen Frage seine Judikatur sowie auch die Judikatur des Verfassungsgerichtes an, nach welcher **„Absicht des Gesetzgebers die Belastung des Wertes der übertragenen Immobilie ist, weil gerade der durch die Übertragung erreichte Finanzerlös, ggf. erreichbarer Finanzerlös, wenn der vereinbarte Preis niedriger als festgestellter Preis ist, der Steuer unterliegt“**;

- OVG konstatierte anschließend, dass das Wesen der Grunderwerbsteuer die Besteuerung des Wertes der übertragenen Immobilie und des von dem Übertragenden aus ihrem Verkauf erzielten Erlöses ist. Als Bestandteil des finanziellen Erlöses kann jedoch die USt, die Bestandteil des Kaufpreises der übertragenen Immobilie war, nicht gelten. Im Rahmen einer Transaktion, die der USt unterliegt, erhebt der Steuerzahler diese Steuer als Bestandteil des Kaufpreises und entrichtet sie anschließend unter den durch das Umsatzsteuergesetz festgelegten Bedingungen an den Staatshaushalt;

- Außerdem, wenn die Klägerin verpflichtet wäre, in die Steuerbemessungsgrundlage, die nach dem vereinbarten Preis bestimmt wurde, auch die USt einzubeziehen, wäre sie benachteiligt gegenüber den Subjekten, die diese Steuer nicht zahlen müssen (d.h. die Verkäufer, die keine USt-Zahler sind). Dies würde zweifelsohne den Grundsatz der Steuerneutralität verletzen.



¹ Gesetzliche Maßnahme des Senats Nr. 340/2013 Slg.

² Gesetz Nr. 357/1992 Slg., über die Erbschafts-, Schenkungs- und Grunderwerbsteuer

In einem weiteren Teil lies das OVG zwar die Möglichkeit der von dem Finanzamt vertretenen Auslegung zu (und zwar insbesondere aufgrund des Begründungsberichtes, der die Einbeziehung der USt in die Bemessungsgrundlage vorsieht, der jedoch dieses Vorgehen ferner nicht erklärt), es schloss aber im Zusammenhang mit dem Grundsatz „*in dubio pro libertate*“³, dass es **in dem beurteilten Fall nicht möglich ist, in den vereinbarten Preis, der die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer bildete, die USt einzubeziehen.**

Das angeführte Urteil könnten so die Gesellschaften ausnutzen, die in letzten drei Jahren die Grunderwerbsteuererklärungen abgaben und die die nach dem vereinbarten Preis festgelegte Steuerbemessungsgrundlage aus dem Betrag samt USt anführten (d.h. sie entrichteten die Steuer aus höherer Bemessungsgrundlage). Sofern Sie in dieser Sache beliebige fachliche Unterstützung brauchen, zögern Sie nicht, sich auf uns zu wenden.

Novelle des Gesetzes Nr. 164/2013 über internationale Zusammenarbeit - Country by Country Reporting

Die Tschechische Republik ist aufgrund des europäischen Rechtes verpflichtet, in ihr System eine neue Art des Berichtes, der den Steuerverwaltungen eine bessere Übersicht über das Funktionieren der gesamten übernationalen Unternehmensgruppe gewährt, einzuführen, sog. Country by Country Reporting (Berichte nach den Ländern). Aufgrund der Informationen aus diesen Berichten werden die Steuerverwaltungen auswerten, auf welche Entitäten in der Gruppe sie sich z. B. bei der Einstellung der Verrechnungspreise konzentrieren werden.

In diesen Berichten werden alljährlich angeführt: Informationen über die Höhe der Erlöse (aufgeteilt in Transaktionen mit den verbundenen und nicht verbundenen Personen), Gewinn vor Steuern, bezahlte und fällige Einkommensteuer, Mitarbeiteranzahl, Höhe des Grund-/Stammkapitals usw..

Ferner sollte jede Entität in der Gruppe, die unternehmerisch tätig ist, identifiziert werden. Die Regelung wird nur diejenigen übernationalen Unternehmensgruppen betreffen, denen mindestens eine Entität anhört, die aufgrund ihres Sitzes oder Ortes der Gesellschaftsführung der Versteuerung in der Tschechischen Republik unterliegt und bei der gilt, dass der Wert der konsolidierten Erlöse für unmittelbar vorangegangene Buchungsperiode 750 Millionen EUR (ca. 20 Milliarden CZK) übersteigt.

Bei der Überschreitung des bestimmten Umsatzes werden diese Berichte den Steuerverwaltern von der Muttergesellschaft vorgelegt. In der Tschechischen Republik wird sich daher diese Pflicht nur auf sehr eingeschränkte Firmenmenge beziehen (Voraussetzung 15 Firmen).

Ein Muster des Berichtes nach den Ländern und Hinweise zu seinem Ausfüllen werden in einer separaten Verordnung veröffentlicht. Für tschechische Tochtergesellschaften wird sich die implementierte Richtlinie eher auf den Report dieser Informationen an ausländische Muttergesellschaften auswirken.

Welcher Pflicht werden also die meisten tschechischen Körperschaften, die den internationalen Gruppen anhören, unterliegen?

Es geht um sog. Anmeldung:

Um die Steuerverwalter die Informationen darüber hätten, in welchem Staat oder in welcher Jurisdiktion der Country by Country Reporting vorgelegt wird, verlangt die Richtlinie DAC IV, dass die Mitgliedsentitäten der übernationalen Unternehmensgruppen dem Steuerverwalter eine **Anmeldung** vorlegen, in der sie diese Angaben anführen.

Diese Anmeldung sollte bis Ende der Buchungsperiode, für die der Bericht nach den Ländern aufgestellt wird, vorgelegt werden. Im Hinblick auf spätere Wirksamkeit des Gesetzes gilt für die Buchungsperioden, die bis zum 31. Oktober 2017 enden, eine Ausnahme. In diesen Fällen muss die Anmeldung bis zum **31. Oktober 2017** vorgelegt werden.

Die Anmeldung ist nur einmalig einzureichen, nur bei der Änderung der Entität, die den Bericht nach den Ländern für die Gruppe erstatten wird, ist diese Änderung dem Steuerverwalter innerhalb von 15 Tagen anzumelden.

Administrative der Agenda

Die Berichte nach den Ländern und die Anmeldungen sind dem Spezialisierten Finanzamt auf dem vorgeschriebenen Formular über die Datenberichte mit qualifizierter elektronischer Signatur oder mit der bestätigten Identität des Einreichers auf die Art, auf die man sich in die Datenbox einloggen kann, zu erstatten. Die Eingabe erfolgt über die EPO-Anwendung. Die Generalfinanzdirektion wird dann den automatischen internationalen Austausch dieser Berichte sicherstellen.

Den tschechischen Muttergesellschaften, die ihre Anzeigepflicht nicht erfüllen, kann die Ordnungsstrafe bis zu 1.500.000 CZK auferlegt werden und über die tschechischen Mitgliedentitäten der übernationalen Unternehmensgruppen kann bei der Nichterfüllung dieser Pflicht die Ordnungsstrafe bis zu 600 000 CZK verhängt werden.

Obwohl die Richtlinie DAC IV bis zum 4. Juni 2017 implementiert werden sollte, wurde die Gesetznovelle erst am 16. August 2017 verabschiedet. Geänderte oder neue Bestimmungen finden vor allem für die Muttergesellschaften an die Buchungsperiode beginnend am 1. Januar 2016 Anwendung.

³ In Übersetzung „bei Bedenken die Freiheit“



PROXY, a.s. / PROXY – AUDIT, s.r.o.

PRAHA

Plzeňská 3217/16, CZ-150 00 Praha 5

Tel.: 00420/296 332 411
Fax: 00420/296 332 490
E-Mail: office@proxy.cz



PROXY, a.s. / PROXY – AUDIT, s.r.o.

ČESKÉ BUDĚJOVICE

nám. Přemysla Otakara II. / 36, CZ-370 01
České Budějovice

Tel.: 00420/386 100 011
Fax: 00420/386 100 022
E-Mail: office@proxycb.cz

www.proxy.cz www.hlbi.com